

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2022

Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2023 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Parteiengesetzes)

Die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes hat mir mit Schreiben vom 3. April 2023 ihren Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im vorangegangenen Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Der Bericht vom 3. April 2023 ist auf Seite 2 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), um den Prozentsatz, um den sich der Parteien-Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat, abgerundet auf ein Zehntel Prozent. Da sich der Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 um 5,17 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 5,1 Prozent. Für das Jahr 2022 betrug die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2023 178.462.311 Euro. Bei einer Erhöhung um 5,1 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2023, abgerundet auf volle Eurobeträge, somit

187.563.888 Euro.

Die gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 PartG auch für die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge (zuletzt: 1,08 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen; 0,89 Euro für weitere Wählerstimmen) vorgesehene Anhebung um denselben Prozentsatz führt für das Anspruchsjahr 2023 zu einer Anhebung auf 1,13 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen und 0,93 Euro für weitere Wählerstimmen.

Berlin, den 21. April 2023

Bärbel Bas

Wiesbaden, den 03. April 2023

Bericht
des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz
über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben
für das Jahr 2022

Hiermit lege ich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2022 vor:

1. § 18 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 % den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30 % den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 um 5,17 % erhöht. Weitere Informationen sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2020 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2021	103,1	101,4	102,6	
2022	110,2	102,4	107,9	5,17 %

Dr. Ruth Brand
 (Präsidentin)